

Satzung
zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA
des Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Verbandsversammlung des WWAZ in der Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet*
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet**
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus Kleinkläranlagen
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus abflusslosen Sammelgruben.
- * - ohne Sandbeieindorf
** - nur in den Orten Barleben OT Barleben, Hohendodeleben, Niederndodeleben
- (2) Der WWAZ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der

Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.

- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2.3.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WWAZ vom 15.12.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WWAZ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WWAZ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 02.07.2007

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.07.2007.

Anlagen: Grundstücke die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden

Anlage 1 – dauerhaft dezentrale Grundstücke

Anlage 2 – Grundstücke die im Zeitraum von 2010 bis 2016 angeschlossen werden